

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Kurzfristige Maßnahmen zur Entlastung der Stromnetze in der Mittagszeit

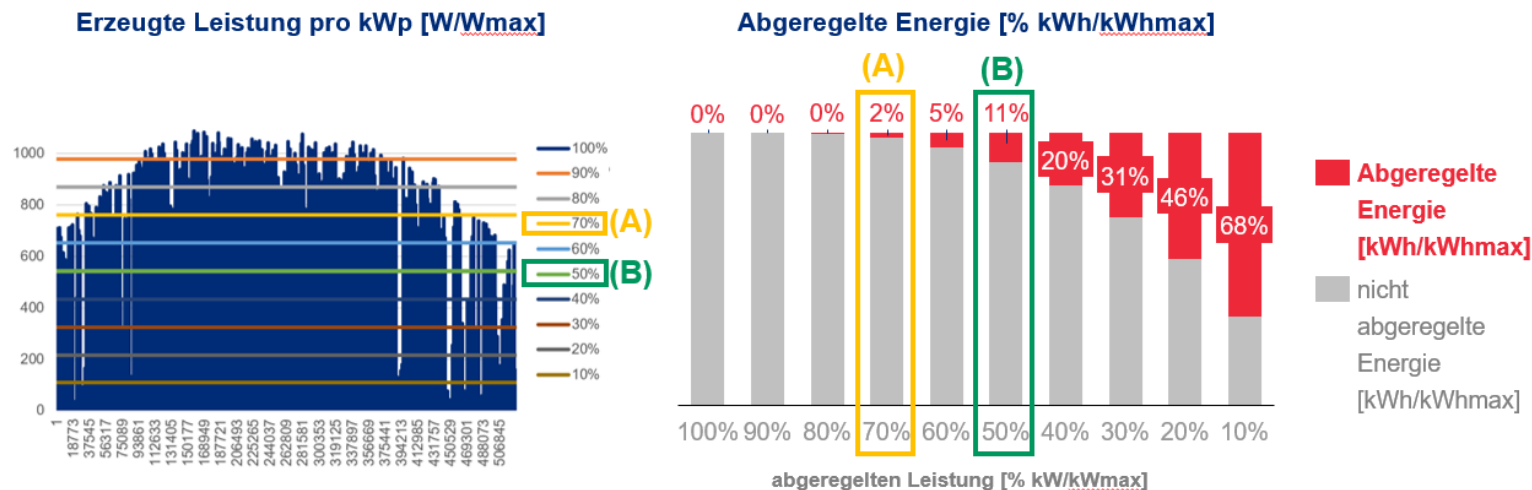
Strommarkttreffen, 27. September 2024

1. Wirkleistungsbegrenzung bei PV-Anlagen

Abregelung von PV-Einspeisespitzen

(A) 70% Abregelung = ca. 2% Energie der DC-Erzeugung/a

(B) 50% Abregelung mit weniger Spitzen im Netz = ca. 11% Energie der DC-Erzeugung/a



1. Wirkleistungsbegrenzung bei PV-Anlagen

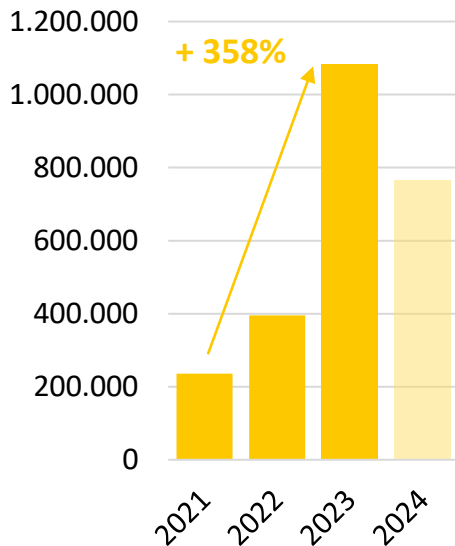
Vorschlag des BDEW

- Regelung zur Wirkleistungsbegrenzung auf 70 Prozent der installierten Leistung für Neuanlagen bis 25 kW sollte schnellstmöglich wieder eingeführt werden.
- Bei Neuanlagen mit mehr als 7 kW sollte die verpflichtende Wirkleistungsbegrenzung auf 70 Prozent entfallen, sobald eine reale Fernsteuerbarkeit der Anlage gegeben ist.
- Die Möglichkeit, die Begrenzung bei Bestandsanlagen zu entfernen, sofern dies noch nicht geschehen ist, sollte abhängig von noch zu bestimmenden Kriterien in das Ermessen des Netzbetreibers gestellt werden (§ 100 Abs. 3a EEG 2023).

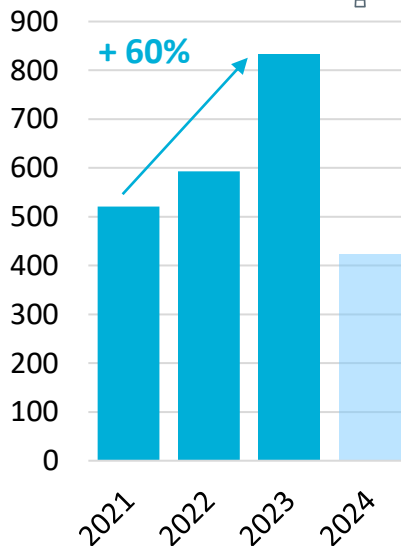
2. Absenkung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit

Jährliche Inbetriebnahmen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2024 (öffentliche Ladepunkte bis Juli 2024)

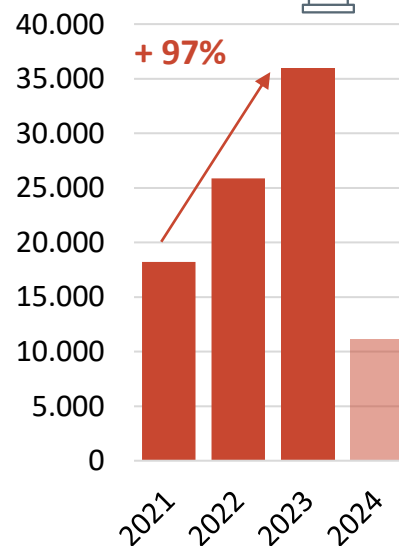
Photovoltaik



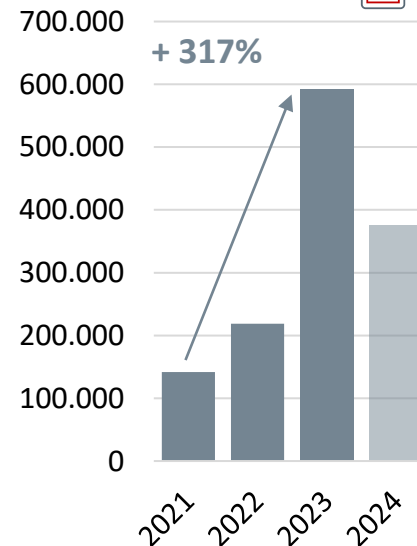
Wind an Land



Ladepunkte



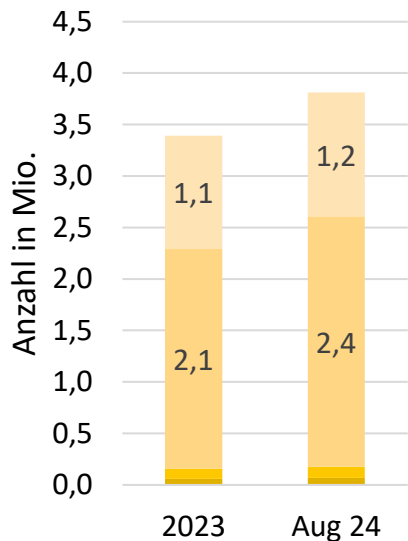
Batteriespeicher



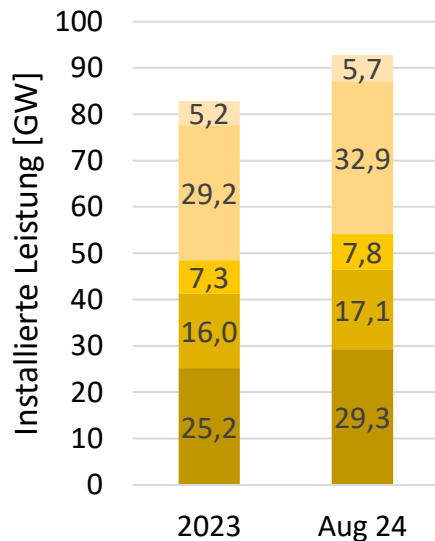
2. Absenkung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit

PV-Leistungsklassen und Einspeisespitzen

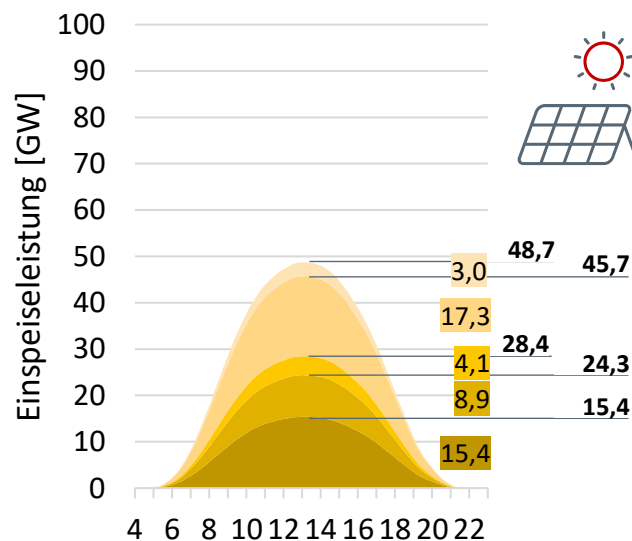
Anzahl PV-Anlagen nach Leistungsklassen



Installierte PV-Leistung nach Leistungsklassen



Tag der maximalen PV-Einspeisung 2024 (25. Juni 2024)



■ > 750 kW ■ 100 bis 750 kW ■ 45 bis 100 kW ■ 7 bis 45 kW ■ < 7 kW

2. Absenkung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit

Absenkung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit auf Anlagen von mehr als 7 kW

- § 9 Abs. 1 EEG 2023 schreibt bei Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) eine Fernsteuerbarkeit von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW vor.
- Wegen der Vielzahl an Anlagen unter 25 kW sollte aus Sicht des BDEW die netzdienliche Steuerung bereits ab 7 kW verpflichtend sein
- Synergien mit der bestehenden Pflicht zum Einbau intelligenter Messsysteme bei Anlagen von mehr als 7 kW gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG.
- Entspricht dem in § 9 Abs. 1 EEG 2023 enthaltenen Verbund zwischen PV-Anlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG, (Steuerbarkeit von Kleinstanlagen, sofern hinter demselben Netzanschluss steuerbare Verbrauchseinrichtungen betrieben werden.

2. Absenkung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit

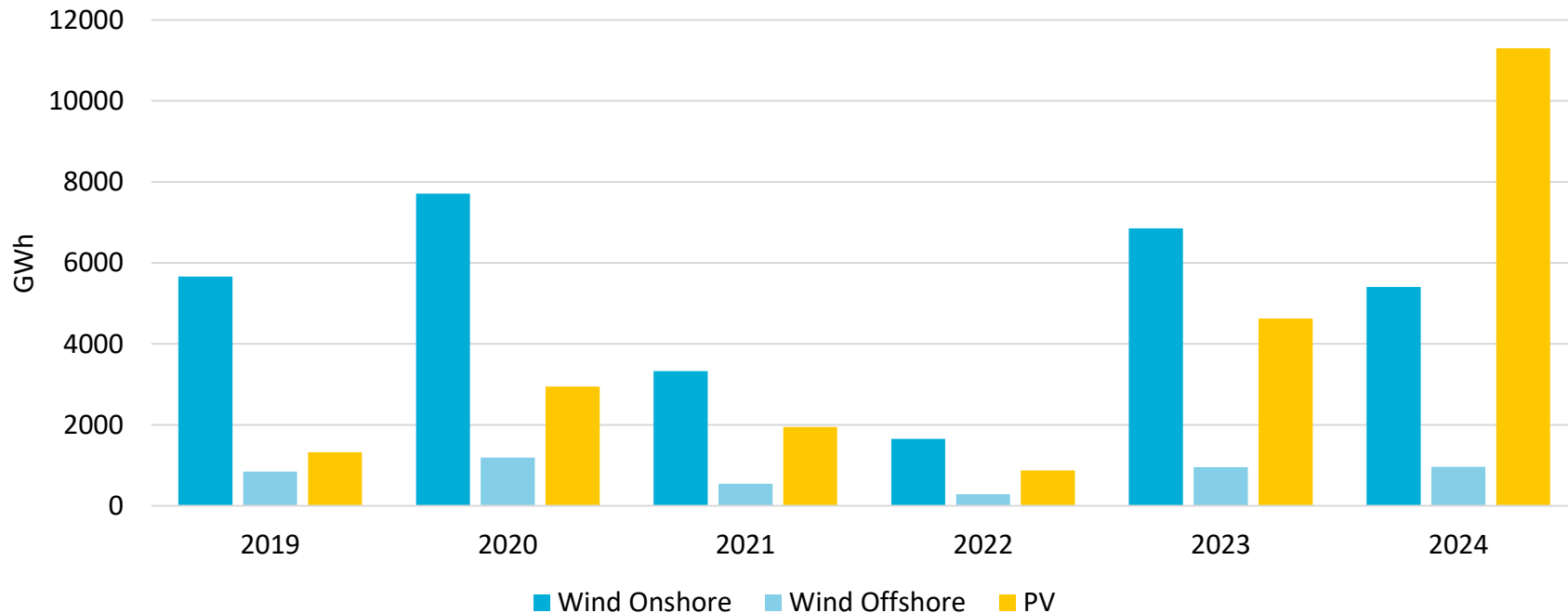
Absenkung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit auf Anlagen von mehr als 7 kW

- Aufgrund des hohen Umrüstungsaufwands sollte die Regelung auf die netztechnisch relevanten Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW begrenzt werden
- Eine verpflichtende Fernsteuerbarkeit von Anlagen bis 7 kW ist nicht sinnvoll, da ein unverhältnismäßig hoher Umsetzungsaufwand entstünde, der den EE-Zubau beeinträchtigen könnte.
- Doch setzt auch die Fernsteuerbarkeit von Anlagen von mehr als 7 kW voraus, dass die Bundesregierung ihre Ankündigung wahr macht, die Steuerung der Anlagen konsequent zu entbürokratisieren, zu digitalisieren und spätestens zum 1. Januar 2026 massengeschäftstauglich auszugestalten.

3. Verpflichtende Direktvermarktung

Eingespeiste Energiemenge in Negativ-Preis-Stunden

01. Jan 2019 – 25. September 2024



3. Verpflichtende Direktvermarktung

Verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen von mehr als 25 kW

- Derzeitiger Stand gemäß EEG 2023: Anlagen ab einer installierten Leistung von über **100 kW** sind zur Direktvermarktung ihres Stroms verpflichtet. Anlagen unterhalb dieser Grenze können zwischen einem festen Einspeisetarif und der gleitenden Marktprämie wählen, die die Vermarktungskosten berücksichtigt
- Empfehlung des BDEW: Einführung einer Pflicht zur Direktvermarktung für Neuanlagen bereits ab einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW**
- Diese Maßnahme greift nur, wenn bei Börsenstrompreisen **unter null keine Marktprämie** gezahlt wird.

4. Einführung eines Marktmengenmodells

Einführung des Marktmengenmodells zur Vermeidung negativer Preise

- Anstatt eines festen Vergütungszeitraums wird eine vorab festgelegte Strommenge vergütet.
- Die bisher im EEG geltende Gleitende Marktprämie wird durch einen zweiseitigen CfD ersetzt. Um eine Optimierung gegen das EEG zu vermeiden, muss bei Strommarkt-Preisen über null verpflichtend eingespeist werden. Bei Preisen von null und unter null darf nicht eingespeist werden.
- In Zeiten negativer Preise wird also keine Marktprämie gezahlt.
- Durch die Festlegung einer insgesamt zu vergütenden Strommenge wird die bei negativen Preisen nicht vergütete Strommenge also an den Vergütungszeitraum angehängt. (Unterschied zu § 51 EEG: Anhängen des entgangenen Vergütungs*zeitraums*, nicht der entgangenen Strom*menge*)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Bastian Olzem

Geschäftsbereichsleiter

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration

T +49 30 300199-1300 · bastian.olzem@bdew.de

www.bdew.de/media/documents/bdew_positionspapier_kurzfristmassnahmen_erneuerbare_31_07_2024.pdf

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin